



Taxreglement 2025 (gültig ab 01.01.2025)

Tarife

Die Tarife werden durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegt und monatlich für 30 Tage pro Monat, 360 Tage pro Jahr erhoben. Sie entsprechen den Richtlinien zur Finanzierung der beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime im Kanton Zürich sowie der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

Die untenstehenden Tarife gelten für Drittfinanzierer (z.B. Platzierungen mit ausserkantonalem Wohnsitz, durch Jugendanwaltschaften und Eintritte ab Erwachsenenalter.

Leistung	Tages-Fixtarif
Betreutes Wohnen ohne Tagesstruktur	CHF 390
Betreutes Wohnen mit interner Beschäftigung (Berufsfindungsjahr)	CHF 728
Betreutes Wohnen mit interner Ausbildung (Lehre EFZ, EBA oder PrA)	CHF 824
Begleitetes Wohnen ohne Tagesstruktur	CHF 255
Begleitetes Wohnen mit interner Beschäftigung (Berufsfindungsjahr)	CHF 593
Begleitetes Wohnen mit interner Ausbildung (Lehre EFZ, EBA oder PrA)	CHF 689
Tageswohnen mit interner Beschäftigung (Berufsfindungsjahr)	CHF 611
Tageswohnen mit interner Ausbildung (Lehre EFZ, EBA oder PrA)	CHF 707
Jugendcoaching / Careleaving (Stundenansatz), exkl. Wegpauschale	CHF 160

Generell gilt:

- Nach einem definitiven Eintrittsentscheid wird die Taxe bei verspätetem Eintritt ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben; bei Nichterscheinen des Jugendlichen wird die Taxe ab vereinbartem Eintrittstag für vierzehn Kalendertage erhoben.
- Die Platzierung läuft ohne Kündigung ab mit Abschluss der Ausbildung, mit Erreichung der beim Eintritt vereinbarten Aufenthaltsdauer oder mit Erreichung des mindestens einen Monat im Voraus vereinbarten vorzeitigen Austrittsdatums. In allen anderen Fällen (z.B. Entweichung, Entlassung durch das Landheim infolge massiver Verstösse gegen die Heimregeln etc.) ist die volle Taxe ab Austrittstag (Zimmerräumung) für vierzehn weitere Kalendertage geschuldet.
- Erscheint ein Jugendlicher nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung nicht mehr im Landheim, wird die volle Taxe bis zum Ende des Lehrvertrags weiterverrechnet.
- Die Platzierungskosten werden der platzierenden Stelle in Rechnung gestellt; für direkt zahlbare Elternbeiträge haftet diese subsidiär.

→ Mit der Platzierung des Jugendlichen im Landheim anerkennt die zuweisende Behörde das Taxreglement und die auf der Rückseite beschriebene Nebenkostenregelung.



Nebenkostenregelung

1. Nebenkosten und IZU

Die Pauschalen für die Nebenkosten entsprechen den Richtlinien der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und werden zusätzlich zu den Platzierungskosten wie folgt verrechnet:

- Eine Nebenkostenpauschale von CHF 460 pro Monat für die Angebote Betreutes Wohnen und begleitetes Wohnen.
- IZU beträgt je nach kantonalen Richtlinien zwischen CHF 50 und CHF 150.
- Als Kostenanteil für sorgeberechtigte und unterhaltspflichtige Eltern aus dem Kanton Zürich bleibt ein Elternbeitrag an die Verpflegungskosten von CHF 25 pro Aufenthaltstag. Dieser Elternbeitrag ist geschuldet, wenn der Jugendliche für ein Mittag- und/oder Abendessen im Landheim eingeplant war. Die Rechnung erfolgt monatlich. Keine Verpflegungsbeiträge zahlen Jugendanwaltschaften, Ausserkantonale oder Erwachsenenereintritte.

2. Kleider beim Eintritt

Der Jugendliche muss genügend und im üblichen Masse Kleider und Schuhe mitbringen. Dazu gehören auch Sportkleider und zwei paar separate Turnschuhe für den Hallensport und für Draussen. Fehlen die nötigen Kleiderstücke, werden sie den Eltern oder der zuweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

3. Ausbildungskosten bei Lehrbeginn

Die Kosten für persönliches Werkzeug, persönliche Arbeitskleider und Schulausstattung betragen je nach Beruf zwischen ca. CHF 700 und CHF 2'400 und gehen zu Lasten der zuweisenden Behörde. Diese einmalig bei Ausbildungsbeginn anfallenden Kosten werden schriftlich und detailliert zusammengestellt und dann in Rechnung gestellt.

4. Krankenkassenpflichtige Leistungen mit Selbstbehalt

Die psychiatrische Eintrittsuntersuchung und allfällige Therapiekosten, aber auch übliche Arztbesuche während des Aufenthaltes, werden der Krankenkasse des Jugendlichen verrechnet. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Eltern. Es ist Sache der zuweisenden Stelle, die Eltern vor Eintritt entsprechend zu informieren.

5. Zusatzkosten nur nach vorgängiger Kostengutsprache

Für spezielle Zusatzkosten wird der zuweisenden Stelle vorgängig ein schriftliches Gesuch gestellt, z.B. für fehlende Kleidergrundausrüstung beim Eintritt, Kosten für Brille, Velo, Sportgeräte etc., Zahnbehandlungskosten (ausser in Notfällen), spezielle Therapien, Abklärungen oder Nachhilfestunden.

7. IV-Jugendliche

Ist ein Beitrag von der SVA für die Erstausbildung zugesprochen (Einzelfallregelung), so wird dieser an den Totalbetrag des Tarifs angerechnet.

➔ Mit der Platzierung des Jugendlichen im Landheim anerkennt die zuweisende Behörde das Taxreglement auf der Vorderseite und diese Nebenkostenregelung in allen Punkten.